

Angemessene Miete gemäß §§ 22 SGB II in Dortmund

Der Sozialausschuss der Stadt Dortmund hat festgelegt, welche Miete in Dortmund im Rahmen der Übernahme von Sozialleistungen angemessen ist. Seit dem 1. März 2010 gelten die sich aus der u. a. Tabelle ergebenden Werte:

A	B	C	D	E
Personenzahl	m ²	€/m ²	Summe (BxC)	Toleranzgrenze 115%, mindestens 50 €*
1	47	5,24	246,28 €	296,28 €*
2	62	4,86	301,32 €	351,32 €*
3	77	4,86	374,22 €	430,36 €
4	92	4,86	447,22 €	514,30 €
5	107	4,86	520,02 €	598,02 €
6	122	4,86	592,92 €	681,86 €
7	137	4,86	665,82 €	765,70 €

Für jede weitere Person erhöht sich die angemessene Fläche um 15 m² und die angemessene Nettomiete um 72,90 €.

Spalte B: Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Wohnungsgröße. Entscheidend ist vielmehr, ob die Wohnung unter Berücksichtigung des Zuschnittes angemessen, aber auch ausreichend für die zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen ist. Die oben angegebenen Werte sind bei einer Prüfung der angemessenen Größe zugrunde zu legen.

Spalte C: Bei der Prüfung der Kosten des Wohnraumes werden die oben genannten Mieten als angemessen zugrunde gelegt. Es handelt sich dabei um die Nettokaltmiete, das heißt die Miete ohne Heiz- und Betriebskostenanteile.

Spalte D: Diese Mieten werden bei der Anmietung einer neuen Wohnung als anerkannt.

Spalte E: Bei bestehenden Mietverhältnissen werden zu Beginn des Alg II/ Grundsicherungsbezuges folgende Toleranzgrenzen berücksichtigt.

Vom Vermieter geforderte Betriebs(Neben)kosten werden in tatsächlicher Höhe akzeptiert, soweit diese nicht unangemessen hoch sind.

Die vom Vermieter abgerechneten Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe akzeptiert, sofern diese nicht unangemessen hoch sind. Werden im Rahmen der Heizkosten auch

Warmwasserkosten abgerechnet, wird ein pauschaler Abzug von 18 % vorgenommen, da diese Kosten im Regelsatz enthalten sind.